

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 21.07.2021  
RS 61

**Betrifft: 2. COVID-19-Öffnungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nunmehr wurde die zweite, dritte und vierte Novelle der „2. COVID-19-Öffnungsverordnung“ kundgemacht, welche im Wesentlichen weitere Verschärfungen sowie die Zurücknahme von geplanten Lockerungen vorsehen.

Im Detail dürfen wir die gemeinderelevanten Inhalte für die jeweiligen Bereiche wie folgt zusammenfassen:

**Rücknahme von vorgesehenen weiteren Lockerungsschritten:**

Der vorgesehene Wegfall der Registrierungspflicht (Kontaktdatenerhebung gemäß § 17) ab dem Donnerstag, 22. Juli 2021 wurde gestrichen. Daraus folgt, dass weiterhin überall dort eine Registrierungspflicht besteht, wo sie auch bislang schon galt:

- Betriebsstätten gemäß den §§ 5 und 6 (Gastgewerbe, Beherbergungsbetrieb)
- nicht öffentliche Sportstätten gemäß § 7,
- nicht öffentliche Freizeiteinrichtungen gemäß § 8
- Veranstaltungen gemäß § 12, Fach- und Publikumsmessen gemäß § 15 oder Gelegenheitsmärkte gemäß § 16

**Lockerungen ab Donnerstag, 22. Juli 2021, die nicht zurückgenommen wurden:**

Erleichterungen gibt es im „Kundenbereich“: Die Mund-Nasen-Schutzpflicht gilt dann nur noch in geschlossenen Räumen in öffentlichen Apotheken, im Lebensmitteleinzelhandel, in Banken und in Post-Geschäftsstellen.

Im Gastgewerbe (Nachgastronomie, Diskotheken) entfällt die Kapazitätsbeschränkung von 75% (es gibt aber Verschärfungen beim 3G-Nachweis – siehe nächster Punkt).

In Kultureinrichtungen (Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive) entfällt die Mund-Nasen-Schutzpflicht.

**Weitere Verschärfungen ab Donnerstag 22. Juli 2021:**

Zwar fällt die Kapazitätsgrenze von 75% in der Nachtgastronomie, verschärft wird aber der „3G-Nachweis“: Demnach haben nur mehr Leute Zutritt, wenn sie entweder einen Nachweis eines negativen PCR-Tests (72h gültig) oder einen Impfnachweis haben (2G-Nachweis). Im Umkehrschluss bedeutet das, dass weder Leute mit einem negativen Antigentestnachweis, noch Leute, die einen Genesungs- oder einen Antikörpernachweis erbringen, Zutritt haben.

**Verschärfungen ab Sonntag, 15. August 2021:**

Ab Mitte August gilt eine Erstimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff (hinsichtlich dessen zwei Impfungen vorgesehen sind) nicht mehr als Impfnachweis. Als Impfnachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt dann nur noch die Vollimmunisierung.

Der guten Ordnung halber machen wir darauf aufmerksam, dass vereinzelt regional zusätzliche Regelungen per Verordnung des Bundes, der Landes- und der Bezirkshauptleute (und der Bildungsdirektion für den Bereich Bildung) erlassen werden können, wie es beispielsweise in Wien der Fall ist.

Wir erlauben uns Ihnen demnach eine übersichtliche Darstellung der derzeit und demnächst in Niederösterreich geltenden Regelungen zur gefälligen Verwendung zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. DI Johannes Pressl  
*Pressl eh.*  
Präsident

Mag. Gerald Poyssl  
*Poyssl eh.*  
Landesgeschäftsführer